

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 9

Rubrik: In- und Ausländisches
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Katholizismus, das kanonische Recht, ein eigenes geschlossenes Rechtssystem darstellt, das dem staatlichen Rechte durchaus selbstherrlich und souverän entgegentritt, »kann sein Träger, der Katholizismus, wenn er nun einmal im modernen Staate leben muss, dort nur als Fremdkörper existieren, der nicht in den Organismus hineinpasst: Er ist ein Staat im Staate.« Ueberlässt nun der moderne Staat den Katholizismus innerhalb des Staates sich selbst, ohne ihn seinen staatlichen Gesetzen zu unterwerfen, so wird der Katholizismus keinen Augenblick zögern, seine Gesetze, seine Ansprüche, seine Auffassungen zum Durchbruch zu bringen, und was dies für den modernen Staat, die moderne Gesellschaft, für die ganze Kultur für folgeschwere Bedeutung haben würde, lässt sich selbst in der flüchtigen Beleuchtung dieser »Streiflichter« leicht ermessen. (Schluss folgt.)

Vor 50 Jahren.

Auch damals stand die Religion als Schulfach zur Diskussion. Und auch damals wurde die Religion von einsichtigen Schulmännern als störendes, schädliches Element in der Jugendbildung erkannt. An der zürcherischen Schulsynode des Jahres 1877 bekannte sich ein Lehrer freimütig zu der Ueberzeugung, dass die Religion, soweit sie sich als Sittenlehre aufwerfe, eher einen negativen als positiven Einfluss auf die Sittlichkeit ausübe. Er wies darauf hin, »dass die immer allgemeiner werdenden Naturkenntnisse die Zahl der Kirchengläubigen lichten, sich immer mehr Menschen bei zunehmender Verstandesreife die Wunder und Dogmen, die sie früher urteilslos angenommen hatten, mit den Kindeslocken von dem Haupte schütteln«. Und er folgert daraus sehr richtig: »Wenn es daher den berufenen Pflegern der Religion mit der Sorge für Sittlichkeit ernst ist, so sollten sie schon aus diesem Grunde den Bestrebungen nicht entgegentreten, welche die Moral von den schwankenden transzendenten Grundbegriffen ablösen und auf den nimmer wankenden Boden der Menschennatur verpflanzen wollen.«

Ein anderer Lehrer bezeichnete die Gnadenlehre als einen Wegweiser zur Unsittlichkeit und berief sich dabei auf die christliche Kulturgeschichte vor und nach der Reformation. Diese brachte andere Worte, andere Formeln, die Sache ist dieselbe geblieben: Die Voraussetzung, dass die menschliche Natur böse und sündhaft sei, ist bei Katholiken und Protestanten die nämliche. Und über die vielgerühmte christliche Liebe sagte er die treffenden Worte: »In den Händen der Kirche ist es dem Prinzip der Liebe ergangen wie noch allen erhabenen Ideen, die in ihre Machtsphäre gelangten. Dass es an einen Akt barbarischer Grausamkeit, an die Kreuzigung Jesu geknüpft wurde, zeichnet den widersinnigen und rohen Charakter der christlichen Dogmatik für alle Zeiten. Alle Glaubenslehren mit den Voraussetzungen einer überirdischen Welt müssen sich feindlich gegen die Ansprüche des gesunden Menschenverstandes stellen.«

Und heute haben wir genau denselben Kampf durchzukämpfen, haben die »Ansprüche des gesunden Menschenverstandes« an die Jugendbildung zu verteidigen gegen das hasserfüllte dumme Gezeter der Kirchenleute, ohne religiöse Begründung der Moral gehe die Menschheit zugrunde. Davon ein Münsterchen aus der »Reformierten Schweizerzeitung«: »Wenn diese Grundsätze (die nicht auf dem Gottesglauben fussen) von der Schule verkündet, weiterhin ins Volk eindringen oder das Volk beherrschen sollten, so stehen wir vor dem Untergang unseres Landes.« »Aber es geht durch das zürcherische Land ein Erwachen.« (Gewiss! sonst wäre nicht rundum im Lande die Simultanschule des Herrn Mousson von Schulbehörden, Lehrerschaft und politischen Parteien abgelehnt worden! Die Red.). »Viele erkennen mit Grauen die vergiftenden Wirkungen einer sogenannten religiös neutralen Schulführung.« — Diese protestantischen Stimmen dürften deutlich genug sein, um »nichtgläubige Protestanten«, die bei der Kirche geblieben sind in der Meinung, der Protestantismus bilde einen Wall gegen Rom, eines bessern zu belehren. Die protestantische Orthodoxie ist ebenso fanatisch, unduldsam und abergläubisch wie der Katholizismus, ist ebenso feindselig gegen jede freie Geistesregung. Darum gibt es auch für den Freidenker protestantischer Herkunft nichts anderes als: Abkehr von der Kirche, Front gegen die Kirche, und selbstverständlich: Austritt aus der Kirche. E. Br.

Moussons Simultanschule.

Die demokratische Partei der Stadt Zürich hat Freitag, 29. April, den Vorschlag des Erziehungsdirektors abgelehnt und in einer Resolution erklärt, sie erblicke in der gemeinsamen Erziehung der Kinder der verschiedenen Stände und Konfessionen das Fundament für ein gegenseitiges Verstehen und ein gedeihliches Zusammenarbeiten unserer Volksklassen. Sie lehne jede Schulorganisation ab, die darauf abziele, unsere Jugend im Unterrichte nach Ständen oder Konfessionen zu trennen, und werde daher der Einführung der Simultanschule mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre solle wie bis anhin in der 1.—6. Primarklasse durch den Klassenlehrer erteilt werden, und zwar so, dass er von allen Schülern ohne Beeinträchtigung ihrer Gewissensfreiheit besucht werden kann. Die Schulbehörden seien zu ermächtigen, Lehrer, in deren Klassen eine starke Mischung von Schülern verschiedener Konfessionen vorhanden ist, von der Behandlung biblischen Stoffes im Sittenunterricht zu befreien. Die Ausbildung der Volksschullehrer habe auf die Befähigung der Lehrer für den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre ein vermehrtes Augenmerk zu richten.

In- und Ausländisches.

Aargau. Der aargauische Grosse Rat hat bei der Beratung der Revision der Kirchenartikel (Staatsverfassung Art. 67—71) die von sozialdemokratischer Seite beantragte völlige Trennung von Kirche und Staat abgelehnt. Indessen ist eine Lockerung des Verhältnisses eingetreten, wodurch die drei Landeskirchen (evangelisch-reformierte, römisch-katholische, christkatholische) an Selbständigkeit gewinnen. Die Kirchgemeinden bekommen das Steuerrecht, die Kirchensynoden das Recht der Einführung einer Zentralsteuer. Der Staat verzichtet darauf, den kirchlichen Organen die Rechte und Pflichten vorzuschreiben, ebenso auf die staatliche Wahlfähigkeitsprüfung der Geistlichen. Die Einführung des Frauenstimmrechtes und der Wahlfähigkeit in kirchliche Behörden wird den Landeskirchen freigestellt. Ueber die finanzielle Tragweite dieser Beschlüsse (die noch eine Volksabstimmung zu passieren haben werden) verlautet im Bericht der »N. Z. N.«, dem diese Angaben entnommen sind, nichts. Man wird aber annehmen dürfen, dass der Staat in dem Masse, wie er sein Mitspracherecht in kirchlichen Angelegenheiten aufgibt, seine Leistungen für kirchliche Zwecke hinuntersetze. In diesem Falle wäre doch ein kräftiger Schritt auf dem Wege zur Trennung von Kirche und Staat getan. E. Br.

Leichenverbrennung. Der Prager Erzbischof Kordac erliess an seine Diözese einen Hirtenbrief, worin er sich gegen die Leichenverbrennung wendet, die er als heidnische Unart bezeichnet. Demgemäss wird er, sobald sein historisches Gedächtnis wieder funktioniert, die zahllosen, von der Kirche zur höhern Ehre des christlichen Gottes veranlassten Ketzer- und Hexenverbrennungen ebenfalls als »heidnische Unarten« bezeichnen und verwerfen müssen.

Klerikale Gehässigkeit. Kürzlich starb in Wels (Oberösterreich) eine Frau, die konfessionslos war und der Freidenkerorganisation angehörte. Die Schwarzen in der Gemeindevertretung wollten durchsetzen, dass die Frau nicht neben den andern Verstorbenen, sondern ausserhalb des Friedhofes im sog. »Selbstmörderwinkel« begraben werde. Die Freidenkergruppe erhob dagegen Protest, und nach längeren Verhandlungen wurde die ordnungsgemässe Beisetzung bewilligt. Ein neuer Beweis, wie sehr nötig der Zusammenschluss der Freidenker ist!

Präsidentenzusammenkunft und Hauptversammlung der F. V. S. in Bern 23. und 24. April 1927.

Nicht allein die Wichtigkeit der zur Behandlung kommenden Anträge, sondern ebenso sehr die Freude, mit den Gesinnungsfreunden aus den verschiedenen Teilen der Schweiz einen Tag gemeinsamer Arbeit und froher Geselligkeit zu erleben, führte eine ansehnliche Zahl von Freidenkern nach Bern. Das rege Interesse für die Angelegenheiten unserer Vereinigung zeigte sich schon darin, dass viele Delegierte und andere Mitglieder schon am Samstag nach Bern reis-